

Universitätsbibliothek Wuppertal

Ciceros ausgewählte Reden

Ciceros Rede für Publius Sestius

Cicero, Marcus Tullius

Berlin, 1886

Einleitung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-2032](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-2032)

M. TULLII CICERONIS
ORATIO PRO P. SESTIO

AD IUDICES.

EINLEITUNG.

Mit der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung 1 hatte M. Tullius Cicero den Höhepunkt seiner politischen Wirksamkeit erreicht. Die Hoffnung, mit der er sich im Hochgefühl seiner Verdienste trug, mit dem ewigen Dank seiner Mitbürger sich selbst einen wesentlichen Einfluss auf den künftigen Gang der öffentlichen Verhältnisse gesichert zu haben, zeigte sich schon am Ende seines Konsulats als eine eitle und nichtige. Als er nämlich am letzten Tage des Jahrs noch einmal als Konsul zum Volk sprechen wollte, widersetzte sich der Volkstribun Q. Metellus Nepos: 'wer andere, ohne ihnen das Wort der Verteidigung zu gönnen, zur Strafe gezogen habe, verdiene selbst nicht gehört zu werden'¹⁾. Somit erlaubte er ihm nur den herkömmlichen Eid zu leisten. Da schwur Cicero, dafs er in seinem Konsulat das Vaterland vom Untergang errettet habe; durch lauten Beifall bestätigte das Volk den eigentümlichen²⁾ Schwur und gab dem Konsular in zahlreicher Menge das Ehrengeleit nach seiner Wohnung. Nicht blofs Cicero, sondern auch andere Häupter der senatorischen Partei, wie der unerschütterliche Q. Lutatius Catulus³⁾, der starsinnige M. Porcius Cato, mußten in der nächsten Zeit ähnliche Angriffe und Verunglimpfungen erfahren, doch gelang es dem Senat, dessen durchgreifendes Verfahren gegen die Catilinarier sein tief erschüttertes Ansehen wieder bedeutend gehoben hatte, noch bis

¹⁾ Cic. ep. ad fam. V, 2, 8: *qui in alios animadvertisset indicta causa, dicendi ipsi potestatem fieri non oportere.* ²⁾ Plut. v. Cic. c. 23: *ἄμυνεν οὐ τὸν πάτριον, ἀλλ' ἰδίον τινα καὶ κατὰ τὸν ὄρον.*
³⁾ Sein im J. 60 erfolgter Tod war ein schwerer Verlust für die Partei der Optimaten.

zum Konsulat des C. Julius Cäsar ein gewisses Übergewicht zu behaupten.

- 2 Zum Konsul für das Jahr 59 gewählt schritt Cäsar näher zur Ausführung seines längst gehegten Planes, sich auf den Schultern der Volkspartei zum Alleinherrn des Staats emporzuschwingen. Pompeius, der dem Senat grollte, weil dieser zögerte die Einrichtungen, die er in Asien nach Besiegung des Mithridates wie ein unumschränkter Gebieter getroffen hatte, zu bestätigen und seinen Soldaten die verheißenen Ländereien anzuweisen, war kurzzeitig genug den Zwecken Cäsars in die Hände zu arbeiten. Es gelang diesem zwischen Pompeius und Crassus eine Versöhnung zu stiften, worauf die drei Männer in eine geheime engere Verbindung traten, in der sie einander gelobten sich wechselseitig in ihren Plänen zu unterstützen und nichts im Staate zuzulassen, was dem einen von ihnen mißfiel. So verschieden auch die geheimen Entwürfe jedes einzelnen waren, so waren sie doch alle in dem einen Streben einig, den Sturz der
- 3 aristokratischen Partei mit allen Mitteln herbeizuführen. Der erste Erfolg der Verbindung war die Durchführung der *lex agraria* des Cäsar, mit deren Annahme die völlige Ohnmacht der Partei der Optimaten entschieden war. Auch die übrigen Gesetze, die Cäsar in seinem Konsulat teils selbst teils durch seinen Mietling, den Volkstribun P. Vatinus, durchgesetzt hatte, dienten mehr oder minder dazu die Optimaten zu beschränken und noch mehr zu schwächen. Auch die Bestimmung, welche der Senat über die Provinzen der Konsuln getroffen hatte, wurde umgestoßen; Cäsar erhielt auf den Antrag des Vatinus vom Volk das cisalpinische Gallien und Illyrien als Provinz auf fünf Jahre mit drei Legionen und ausgedehnten Vollmachten, worauf der Senat auf den Vorschlag des Pompeius noch das jenseitige Gallien und eine weitere Legion hinzufügte. Um aber auch während seiner Abwesenheit sich seinen Einfluß in Rom zu sichern, verschaffte Cäsar seinem neuen Schwiegervater L. Calpurnius Piso und dem Aulus Gabinus, einem Schützling des Pompeius, für das Jahr 58 das Konsulat; sie sollten mit Pompeius durch ihr konsularisches Ansehen die Julischen Gesetze aufrecht
- 4 erhalten. Allein die Gegenpartei hatte noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, den allgewaltigen Einfluß der drei Machthaber zu brechen. Cato bedrohte den Gabinus mit einer Anklage wegen Amterschleichung⁴⁾; die für 58 gewählten Prätores L. Domi-

⁴⁾ s. Anm. zur Rede § 18.

tius Ahenobarbus und C. Memmius⁵⁾ rüsteten sich mit dem Volkstribun C. Antistius zu Angriffen gegen die Julischen Gesetze; M. Cato lärmte laut über das tyrannische Schalten der Machthaber; Cicero endlich, den man zum Abfall von der Sache der Optimaten nicht hatte bewegen können, konnte, wie geringen Anteil er auch während des J. 59 an den öffentlichen Geschäften genommen hatte, sich doch nicht enthalten bei manchen Gelegenheiten seinem Unmut über die Lage der Republik Luft zu machen. Um diesen Stürmen vorzubeugen und die mit einer Umstofsung bedrohten Gesetze und Anordnungen Cäsars, die unter vielfältiger Verletzung der gesetzlichen Formen durchgeführt waren, vor allen Angriffen zu sichern, mußten Cato und Cicero, von denen der erstere durch die starre Unbeugsamkeit seines Charakters, Cicero durch die Macht seiner Beredsamkeit als die gefährlichsten Gegner aus der senatorischen Partei erschienen, aus Rom entfernt werden. Als Werkzeug diente der sitten- und zügellose P. Clodius, der zugleich der tauglichste Mann war, um den zerrütteten Staat in neue und noch tiefere anarchische Wirren zu stürzen.

P. Clodius Pulcher aus dem hochadligen Geschlechte der Claudier begann seine öffentliche Laufbahn als Krieger in dem Heere seines Schwagers, des L. Lucullus, im Mithridatischen Kriege, wo er durch meuterische Umtriebe aus getäuschter Ehrsucht zuerst seinen künftigen Ruf begründete. Hierauf begab er sich zum Prokonsul von Cilicien, Q. Marcius Rex, der gleichfalls sein Schwager war und ihm das Kommando seiner Flotille anvertraute. Dabei geriet er in die Gefangenschaft der Seeräuber, wurde aber von ihnen aus Furcht vor Pompeius bald wieder freigelassen. Weil bei dieser Gelegenheit der reiche Herrscher von Cypern, Ptolemäus, auf die Aufforderung ihn loszukaufen nur ein Lösegeld von zwei Talenten geschickt hatte, wurde er später ein Opfer der Rachsucht des Clodius, der als Volkstribun das Reich und die Schätze des Königs als römisches Staatsgut einziehen ließ⁶⁾. Nach Rom zurückgekehrt klagte er 65 den L. Catilina wegen Erpressungen an, deren er sich in der Verwaltung der Provinz Afrika schuldig gemacht hatte, wirkte aber durch Geld bestochen selbst zu dessen Freisprechung mit. In seinem Privatleben schon längst durch jede Art von Ausschweifung verurufen wagte er als ernannter Quästor gegen Ende des J. 62 den bekannten Frevel gegen die Bona Dea zu begehn. Als nämlich

⁵⁾ vgl. Anm. zu § 40. ⁶⁾ s. § 57.

die vornehmen Frauen mit den Vestalinnen im Hause des Prätors C. Julius Cäsar das geheime Fest der Göttin feierten, bei dem kein Mann zugegen sein durfte, schlich sich Clodius als begünstigter Liebhaber der Pompeia, der damaligen Gemahlin Cäsars, in weiblicher Kleidung⁷⁾ in das Haus, wurde aber erkannt, jedoch durch Hilfe einer Sklavin vor augenblicklicher Verfolgung gesichert. In dem Prozeß, den hierauf der Senat über die Entweihung der heiligen Feier anordnete⁸⁾, gelang es zwar dem Clodius durch Bestechung der Richter ein freisprechendes Urteil zu erhalten; derselbe war aber von eben so verhängnisvollen Folgen für ihn selbst wie für Cicero. Clodius wurde durch das feindselige Auftreten des Senats auf die Seite der Volkspartei geworfen; Cicero lud sich den unversöhnlichen Hafs des rachsüchtigen Menschen aufs Haupt, weil er als Zeuge im Prozeß dessen erdichtetes Alibi (Clodius hatte nämlich vorgegeben, er sei am Tage des Festes in Interamna gewesen) durch die Erklärung, Clodius habe sich an demselben Tage in seinem Hause eingefunden, Lügen gestraft hatte. Um an seinen Gegnern Rache zu nehmen, beschloß Clodius in den Plebejerstand überzutreten, wodurch er die Möglichkeit erhielt sich um das ersehnte Volkstribunat zu bewerben. Die Schwierigkeiten, die seiner Arrogation im Wege standen, beseitigte der Consul Cäsar als Pontifex maximus, indem er an dem nämlichen Tage, an welchem Cicero in dem Prozeß des aus Macedonien zurückgekehrten C. Antonius Hybrida, seines Kollegen im Konsulat, sich freimütige Ausfälle gegen Cäsar erlaubt hatte⁹⁾, ein Curiatgesetz¹⁰⁾ beantragte, durch welches der Austritt des Clodius aus dem Patricierstande⁸ genehmigt wurde. Trotz dieses feindlichen Aktes hätte Cäsar gern gegen Cicero Schonung geübt; er wollte ihn nicht vernichten, sondern nur für die nächste Zeit unschädlich machen. Daher machte er ihm den Antrag, eine Legatenstelle in seinem Heer zu übernehmen oder eine *libera legatio* unter dem Vorwand eines Gelübdes anzutreten; später bot er ihm an, dafs er als Quinquevir in die Kommission trete, die mit der Ausführung seines Acker-

⁷⁾ s. § 116: *qui in coetum mulierum pro psaltria adducitur*, wie auch Plut. v. Cic. c. 28 sagt: *λαβὼν ἐσθήτα καὶ σκενὴν παλτρίας*.
⁸⁾ Das Nähere hierüber s. in der Anm. zur or. p. Milone 13. ⁹⁾ Cic. de domo sua 41: *hora fortasse sexta diei questus sum in iudicio, cum C. Antonium collegam meum defenderem, quaedam de re publica, quae mihi visa sunt ad illius miseri causam pertinere. Haec homines improbi ad quosdam viros fortes longe aliter atque a me dicta erant detulerunt. Hora nona illo ipso die tu es adoptatus*. Daher heisst es p. Sest. 16: *legum sacratarum catenis solvit subito*. ¹⁰⁾ s. zu § 16.

gesetzes beauftragt war¹¹⁾. Cicero ging jedoch auf keinen dieser Anträge ein; so überließ ihn Cäsar seinem Schicksal, das er von dem Volkstribunat des Clodius mit Sicherheit erwarten durfte.

In seinen Bewerbungen von den drei Machthabern unterstützt trat Clodius am 10. Dezember 59 das Tribunat an. Nachdem er noch am Ende des Jahrs dem Amtsgenossen des Cäsar, M. Bibulus, verwehrt hatte, aufser dem üblichen Eid über die Lage des Staats zu sprechen, begann er alsbald seine Angriffe gegen Cicero. Weil er aber erkannte, dafs es nicht leicht sei einen Mann, der als Redner einen so starken Einflufs ausübte, zu stürzen, so suchte er nicht allein das Volk, sondern auch den Senat und Ritterstand, bei denen Cicero so viel galt, für sich zu gewinnen, in der Hoffnung, wenn er diese auf seiner Seite habe, den Cicero, der mehr gefürchtet als geliebt war¹²⁾, leicht vernichten zu können. Diesen Zweck zu erreichen trat er sogleich mit Anfang des neuen 10 Jahrs mit mehreren Gesetzvorschlägen auf. Die Beseitigung der *lex Aelia* und *Fufia*¹³⁾ sicherte ihm die unbehinderte Durchführung seiner künftigen Anträge; durch eine *lex frumentaria*¹⁴⁾ verband er sich das Volk; durch eine *lex censoria*¹⁵⁾, welche die Gewalt der Censoren nicht aufhob, aber bedeutend beschränkte, gewann er viele Mitglieder des senatorischen und ritterlichen Standes¹⁶⁾; endlich durch Herstellung der aufgehobenen Collegien¹⁷⁾ und Stiftung neuer Genossenschaften schuf er sich eine prätorianische Kohorte, die, was auf dem Wege der sanften Gewalt nicht zu erreichen war, durch die rohe Faust und das Werkzeug der Waffen erzwingen sollte. Erst als sich der kundige 11 Agitator so seinen Boden geebnet hatte, wagte er es mit der Promulgation seines Antrags gegen Cicero: *ut, qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur*, hervorzutreten¹⁸⁾. Die Rogation schien nicht direkt gegen ihn gerichtet

¹¹⁾ ep. ad Att. II, 18, 3: *a Caesare valde liberaliter invitator in legationem, sibi ut sim legatus, atque etiam libera legatio voti causa datur.* de prov. consul. 41: *consul ille egit eas res, quarum me participem esse voluit: quibus ego si minus adsentiar, tamen illius mihi iudicium gratum esse debebat. Me ille ut quinqueviratum acciperem rogavit: me in tribus sibi coniunctissimis consularibus esse voluit: mihi legationem, quam vellem, quanto cum honore vellem, detulit. Quae ego omnia non ingrato animo, sed obstinatione quadam sententiae repudiavi.* ¹²⁾ Cassius Dio 38, 12, 4 *ἐλπίσας ὁραδίας αὐτόν, ἅτε καὶ διὰ φόβον μᾶλλον ἢ δι' εὐνοίαν ἰσχύοντα, καθαιροῦσιν.* ¹³⁾ s. zu cap. 15. ¹⁴⁾ s. zu § 55. ¹⁵⁾ s. ebendasselbst. ¹⁶⁾ es mußte nämlich vielen Mitgliedern der beiden Stände, die sich von Lastern befleckt fühlten, eine Beschränkung der *censura morum* erwünscht sein. ¹⁷⁾ s. zu § 34. ¹⁸⁾ dieser und die folgenden §§ nach Cassius Dio 38, c. 14 ff.

zu sein, da nicht einmal sein Name genannt war, sondern überhaupt gegen alle, die einen römischen Bürger ohne Verurteilung durch das Volk töten würden oder getötet hätten; in der That aber war es nur auf ihn abgesehen. Denn wenn auch der Antrag insofern den gesamten Senat betraf, als dieser im J. 63 durch die Ausstattung der Konsuln mit unbeschränkter Vollmacht die Erlaubnis zu dem außerordentlichen Verfahren gegeben und später den Lentulus und dessen Mitgefangene zum Tode verurteilt hatte, so war es doch Cicero, der die Klage gegen sie eingebracht, die Vorträge im Senat gehalten, dem Antrag auf Tod beigestimmt und die Verurteilten den Vollstreckern der Todesstrafe überantwortet hatte: so mußte er die alleinige oder doch die hauptsächlichliche Schuld tragen.

- 12 Da Cicero sogleich erkannte, daß die Rogation zunächst gegen ihn gerichtet sei, so legte er, wiewohl eine Vorladung vor Gericht noch nicht erfolgt war, doch wie ein Beklagter sein Senatorenkleid ab, ging im Rittergewand umher¹⁹⁾ und suchte alle Männer von Einfluß, nicht bloß aus der Zahl seiner Freunde, sondern auch seiner politischen Gegner durch Besuche und Anliegen für seine Sache zu gewinnen. Er hoffte von diesenwendungen um so mehr einen glücklichen Erfolg, als es auch nicht an kräftigen Gegensritten zu seinen Gunsten fehlte²⁰⁾.
- 13 Die Ritter versammelten sich auf dem Kapitol und schickten zur Fürbitte für ihn Abgeordnete aus ihrer Mitte an die Konsuln und den Senat, welcher Deputation sich auch die Senatoren Q. Hortensius und C. Curio anschlossen. Der Volkstribun L. Ninnius ermahnte das Volk Trauer zu tragen, als hätte den Staat ein allgemeines Unglück betroffen. Das Gleiche thaten auch viele Senatoren und legten das Trauergewand nicht eher ab, als bis sich die Konsuln durch ein besonderes Edikt über eine solche Demonstration tadelnd aussprachen. Aber mächtiger waren die Maßnahmen der Gegenpartei. Clodius verwehrte dem Ninnius, zu Ciceros Gunsten zum Volk zu reden; Gabinus verweigerte den Rittern den Zutritt in den Senat und verwies sogar den L. Lamia, der sich besonders thätig gezeigt hatte, durch ein Edikt aus der Stadt. Den Hortensius aber und Curio überhäufte er mit Vorwürfen, daß sie der Versammlung auf dem Kapitol beigewohnt und die Abordnung übernommen hätten. Noch weiter ging Clodius; er beschied die Abgeordneten vor die Volksversammlung und gab sie hier den Faustschlägen und Steinwürfen seiner ge-

¹⁹⁾ s. Anm. zu § 26. ²⁰⁾ nach Dio 38, 16.

dungenen Rotten preis²¹⁾. Einige Tage später hielt Clodius zur 15
 Empfehlung seiner Rogation eine Volksversammlung²²⁾, und zwar
 außerhalb des Pomerium im Flaminischen Circus, damit auch
 Cäsar, der *cum imperio* war, derselben anwohnen konnte. Bei
 dieser fand sich auch der Consul Piso, der wegen Unpäßlich-
 keit an den Vorgängen der letzten Tage keinen Anteil genom-
 men, ein, nachdem Cicero, gegen den er bisher keine Feindselig-
 keit gezeigt, seinen Rat die Stadt zu verlassen mit entrüstetem
 Unwillen zurückgewiesen hatte. Von Clodius befragt, was er
 von dem vorgeschlagenen Gesetze halte, äußerte Piso, dafs ihm
 gefühllose und grausame Handlungen nicht gefallen könnten.
 Noch heftiger sprach sich Gabinus aus, der nicht blofs er-
 klärte, dafs es ihn empöre, dafs man Bürger ohne Recht und
 Urteil getödet habe, sondern auch den Senat und Ritterstand
 mit Schmähungen überhäufte. Als hierauf der Tribun auch den
 Cäsar aufforderte seine Meinung zu äufsern, erklärte dieser
 zwar das Verfahren gegen Lentulus und seine Genossen als eine
 Verletzung der Gesetze, doch mifsbilligte er die deshalb bean-
 tragte Abndung. Wie er über die damaligen Vorfälle denke, sei
 allen bekannt (er hatte nämlich gegen die Todesstrafe gestimmt);
 doch scheine es ihm nicht in der Ordnung, über längst Gesche-
 henes ein solches Gesetz in Antrag zu bringen. Dem Clodius 16
 genügte diese indirekte Billigung; hatte doch der bedeutendste
 der drei Machthaber laut das damals gefällte Urteil als ein ge-
 setzwidriges Verbrechen bezeichnet. Crassus hatte durch seinen
 Sohn einige Schritte zu Ciceros Gunsten gethan, er selbst aber
 schlofs sich der Menge an. Auch Pompeius versprach Cicero
 seine Beihilfe; als es aber zur That kommen sollte, machte er
 bald diese bald jene Ausflüchte, verleugnete sich in seinem Hause
 und liefs ihn im Stiche. So von allen Seiten verlassen und ver-
 raten entwich Cicero zu Anfang des April, zumeist auf Zureden
 des Cato und Hortensius, die den Ausbruch eines Bürgerkriegs
 besorgten, aus der Stadt und begab sich, wiewohl weder eine
 Vorladung noch Anklage erfolgt war, in ein freiwilliges Exil.

An demselben Tage, an dem er Rom verließ, brachte Clo-
 dius seine Rogation vor das Volk zur Bestätigung²³⁾. Sie wurde
 ohne Einsprache von den Tribus genehmigt, wie die gleichzeitig
 beantragte über die konsularischen Provinzen, durch welche die

²¹⁾ § 27: *deprecatores salutis meae operarum suarum gladiis et
 lapidibus obiecit*; vgl. auch *de domo sua* 54. Dio sagt: *διὰ τινων
 προπαρεσκευασμένων αὐτοῦς συνέκρουεν.*

²²⁾ nach Dio 38, c. 16f.

²³⁾ vgl. Fr. Hofmann im *Philologus* XIII, 646 ff.

Syrien:
Ann. 24

Konsuln Piso und Gabinius für das nächste Jahr Macedonien und Cilicien mit ausgedehnten Vollmachten und reichlicher Ausstattung erhielten²⁴⁾. Noch hatte Cicero Italien nicht verlassen, als Clodius mit einem neuen Antrag gegen ihn auftrat: *ut M. Tullio aqua et igni interdictum esset*. Durch die Rogation sollte ihm, weil er Bürger gesetzwidrig getötet habe, Feuer und Wasser auf eine Entfernung von 400000 Schritten von der Stadt untersagt, sein Haus in Rom niedrigerissen, sein Vermögen eingezogen und mit gleicher Strafe jeder belegt werden, der den Verbannten innerhalb der bezeichneten Entfernung aufnehmen oder beherbergen würde. Eine Klausel enthielt noch das Verbot, das nie weder im Senat noch vor dem Volk eine Aufhebung des Gesetzes weder

18 beantragt noch unterstützt werden dürfe. Als die Bestätigung auch dieser Rogation von dem Volk erfolgt war, wurde Ciceros Haus auf dem palatinischen Hügel niedrigerissen, seine Villen zerstört und auf der Area seines Hauses von Clodius eine Kapelle mit einem Standbild der Libertas errichtet. Kurz darauf ward auch Cato aus Rom entfernt, indem das Volk den Antrag des Clodius bestätigte, das er als Quästor mit prätorischem Rang die Insel Cypern für Rom in Besitz nehmen und die Schätze des Königs Ptolemäus einziehen, außerdem die byzantinischen Verbannten in ihr Vaterland wieder einsetzen solle²⁵⁾.

19 Nur so lange hatte Clodius im Interesse der drei Machthaber gehandelt, als bis er seine Rache an seinem Todfeind gesättigt hatte. Als dieser entfernt war, mißbrauchte er in seinem Übermuth die Macht, die er ihnen verdankte, zu Angriffen gegen sie selbst. Das rasende Treiben des Tribunen, der auf den Rückhalt seiner bewaffneten Rotten gestützt mit schrankenloser Willkür schaltete, bestimmte den Pompeius, mit dem er zuerst zerfallen war, sich dem Senat wieder enger anzuschließen²⁶⁾ und Ciceros Rückkehr zu betreiben. Cäsar wollte von einer Wiederherstellung anfangs nichts hören; doch gab auch er zuletzt seine Einwilligung, als sich Clodius gegen Ende seines Tribunats

²⁴⁾ p. Sest. 53. de domo sua 55: *quid? cum Gabinio Syria dabitur, Macedonia Pisoni, utrique infinitum imperium, ingens pecunia, ... ne tum quidem vis erat?* Durch eine neue Rogation erhielt Gabinius später die Erlaubnis Cilicien mit der einträglicheren Provinz Syrien zu vertauschen; s. zu § 55. ²⁵⁾ s. c. 26 und 28 und vgl. Mommsens röm. Gesch. III⁶, 52. 162. ²⁶⁾ s. c. 31. Dio sagt 39, 6 vom J. 57: *ταῦτα μὲν ἐν τῇ Γαλατία ἐγένετο, Πομπηῖος δὲ ἐν τούτῳ τὴν κάθοδον τῷ Κικέρωνι ψηφισθῆναι διεπράξατο. ὃν γὰρ διὰ τοῦ Κλωδίου ἐξεληλάκει, τοῦτον ἐπ' αὐτὸν ἐκείνον ἐπανήγαγεν· οὕτως ποὺ τὸ ἀνθρώπειον δι' ὀλίγον τε ἔστιν ὅτε μεταβάλλεται, καὶ ἀρ'*

vermuth selbst die Julischen Gesetze anzugreifen²⁷⁾. Doch zogen 20 sich die Verhandlungen durch die heftige Opposition der Partei des Clodius und durch die blutigen Streitigkeiten, die er mit seinen Banden erregte, noch bis in die zweite Hälfte des nächsten Jahres hin. Der erste Antrag, den der Volkstribun L. Ninnius bereits am 1. Juni 58 im Senat gestellt hatte²⁸⁾, sowie eine Rogation an das Volk, welche acht Tribunen am 29. Oktober promulgiert hatten²⁹⁾, waren durch tribunicische Einsprache vereitelt worden. Günstiger gestalteten sich für Cicero die Aussichten mit dem Beginn des nächsten Jahres, da der Consul P. Cornelius Lentulus Spinther und die meisten Magistrate für ihn günstig gestimmt waren, und auch der zweite Consul Q. Metellus Nepos, sein heftiger persönlicher Feind, sich zuletzt³⁰⁾ zumal aus Rücksicht für Pompeius begütigen liefs. Um so angestrengt 21 ter waren die Gegenschritte des Clodius, der, was er jetzt als Privatmann an amtlicher Gewalt verloren hatte, durch offenen Gebrauch der Waffen zu ersetzen suchte. Die erste Verhandlung, die im Senat bereits am 1. Januar 57 für Cicero stattfand, hatte keinen Erfolg³¹⁾. Hierauf wollte der Volkstribun Q. Fabricius am 25. Januar seine Sache dem Volk in einer Versammlung empfehlen³²⁾. Aber ehe noch die Verhandlung eröffnet wurde, stürmte Clodius mit den Gladiatoren, die sein Bruder, der Prätor Appius Claudius, für Leichenspiele zu Ehren ihres Verwandten Marcus erworben hatte, in die Versammlung und trieb sie, nachdem er viele verwundet, einige auch getödet hatte, auseinander³³⁾. Diese Gladiatoren bildeten von nun an, wie Cassius Dio sagt, gleichsam seine Leibwache und mit ihrer Hilfe ward er in allen Stücken furchtbar. Als bald darauf der Volkstribun 22

ὄν ὠφελήσεσθαι τινες ἢ καὶ βλαβήσεσθαι νομίζουσι, τὰ ἐναντιώ-
 τατα ἀντιλαμβάνουσιν. Vgl. auch or. de domo sua 66. ²⁷⁾ de domo
 sua 40: *tua denique omnis actio posterioribus mensibus fuit, omnia,*
quae C. Caesar egisset, quod contra auspicia essent acta, per senatum
rescindi oportere: quod si fieret, dicebas te tuis umeris me custodem
urbis in urbem relaturum. Doch mußte Quintus Cicero, ehe Cäsar
 seine Einwilligung gab, im Namen seines Bruders gewisse Zusicherungen
 über sein politisches Verhalten geben, worüber sich in den Briefen meh-
 rere Andeutungen finden. ²⁸⁾ § 68. ²⁹⁾ § 69f. ³⁰⁾ Dafs er erst
 im Laufe des Jahres sich auf die Seite des Cicero geneigt hat, spricht
 Dio 39, 7 deutlich aus, der bemerkt, die Kämpfe der beiden feindlichen
 Parteien seien im J. 57 um so hartnäckiger gewesen, als beide an ihrer
 Spitze einen Consul gehabt hätten: *οὗτοι τε οὖν ἐπὶ πλέον ἢ πρὶν,*
ἀτε καὶ ἡγεμόνας τοὺς ὑπάτους ἔχοντες, καὶ οἱ ἄλλοι οἱ ἐν τῇ πόλει
διαστάντες πρὸς ἑκατέρου ἐθοῦρόβον. Vgl. auch Anm. 35.
³¹⁾ § 72ff. ³²⁾ c. 35. ³³⁾ so Dio 39, 7, 2.

P. Sestius den Konsul Metellus Nepos bei einer Verhandlung unterbrechen wollte, kam es zu neuem blutigen Handgemenge, in welchem Sestius schwer verwundet wurde³⁴⁾. Da warb nun auch dieser, um sich gegen fernere Angriffe der Art zu decken, bewaffnete Banden; auch sein Kollege T. Annius Milo scharte Gladiatoren und andere Gesinnungsgenossen um sich; das Übergewicht, das diese Bandenführer zuletzt über die Rotten des Clodius gewannen, sicherte endlich dem Cicero seine Zurückberufung. Sie wurde nach mehreren für ihn günstigen Vorbeschlüssen des Senats auf einen Antrag bewerkstelligt, den am 4. August 23 gestellt hatten³⁵⁾. Die blutigen Straßenkämpfe der feindlichen Parteien dauerten auch nach der Rückkehr des Cicero fort. Durch neue Angriffe auf sein Haus ward endlich Milo bestimmt, eine Klage gegen Clodius nach der *lex Plautia de vi* zu erheben. Um so eifriger bewarb sich dieser um die Ädilität, um im Falle seiner Erwählung auch dem drohenden Prozefs zu entgehen. Bevor aber die ädilicischen Wahlen entschieden waren, konnte er aus dem Grunde nicht vor Gericht gestellt werden, weil die Quästoren, denen die Verlosung der Richter oblag³⁶⁾, noch nicht gewählt waren; Metellus Nepos verbot aber dem Prätor vor ihrer Verlosung eine Klage anzunehmen. Da nun die ädilicischen Comitien denen der Quästoren vorangingen, so sah sich Milo,

³⁴⁾ Cic. § 79. ³⁵⁾ Dio 39, 8: *καὶ τέλος μονομάχους τινὰς καὶ αὐτὸς (Milo) καὶ ἄλλους τῶν τὰ αὐτὰ οἱ βουλευμένων ἀθροίσας ἐς χεῖρας τῷ Κλωδίῳ συνεχῶς ἤει, καὶ σφαγαὶ κατὰ πᾶσαν ὡς εἰπεῖν τὴν πόλιν ἐγγυόντο. Ὁ οὖν Νέπωσ φοβηθεὶς πρὸς τε τοῦ συνάρχοντος καὶ πρὸς τοῦ Πομπηίου τῶν τε ἄλλων τῶν πρώτων μετεβάλετο, καὶ οὕτως ἢ τε γερονσία κατελθεῖν τὸν Κικέρωνα τοῦ Σανθῆρος ἐσηγησαμένου προεβούλενσε, καὶ ὁ δῆμος ἀμφοτέρων τῶν ὑπᾶτων ἐσεγγυόντων ἐψηφίσατο. Ἀντέλεγε μὲν γὰρ πρὸς αὐτοὺς Κλωδίος, ἀλλ' ἐκείνῳ τε ὁ Μίλων ἀντέχευτο, ὥστε μηδὲν βλῆαιον δοῦσαι, καὶ τῷ νόμῳ ἄλλοι τε καὶ ὁ Πομπήιος συνεπιόν, ὥστε πολὺ κρείττους αὐτοὺς γενέσθαι.* ³⁶⁾ Aus dieser nur von Cassius Dio 39, 7 überlieferten Notiz erklärt sich die Stelle der Rede § 89. Die Verlosung der Richter durch die Quästoren, die sonst nicht vorkommt, sucht Theodor Mommsen (nach handschriftlicher Mitteilung) so zu erklären: 'Für die Zeit der *lex Aurelia* ist es ausgemacht, daß der Praetor urbanus die Geschwornenliste anfertigte (Cic. pro Cluent. 121) und daß (wenigstens für die regelmäßigen, nicht vor *iudices editicii* geführten Prozesse) diese Liste in bestimmte Abteilungen (*consilia*) gebracht wurde, von denen dann eine für jeden einzelnen Kriminalprozeß ebenfalls vom Praetor urbanus, wofern die *quaestio* keine *perpetua*, sondern der *quaesitor* vom Prätor ernannt war (wie bei der *quaestio de vi*), und zwar wieder durchs Los gegeben wurde. Hatte die *Quaestio* einen festen Dirigenten (einen Prätor), so war das Vorverfahren bei diesem, jedoch mußte auch

bevor jene gehalten waren, in seinen weiteren Schritten völlig gehemmt. Clodius war noch mächtig genug durch seinen Anhang 24 seine Wahl zum Ädilen durchzusetzen, die durch die lange Verschiebung der Comitien erst am 22. Januar des J. 56 unter dem Konsulat des Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus und L. Marcus Philippus erfolgte. Kaum war er zu dem Amte gelangt, als er den Milo mit einer Klage *de vi* vor das Volksgericht³⁷⁾ beschied, *quod gladiatores adhibuisset, ut rogationem posset de Cicerone perferre*³⁸⁾, d. h. er erhob eine Klage ob derselben Handlungen, die er selbst immer verübte und um deren willen ihn Milo belangt hatte. Er that es, nicht etwa weil er hoffte Milos Verurteilung durchzusetzen, sondern er wollte nur seinem Feinde Handel schaffen und dabei Gelegenheit finden, den Freunden desselben neue Kränkungen zu bereiten.

Fast eben so mutwillig war die Klage, die am 10. Februar 25

er sich das *consilium* vom Praetor urbanus erbitten. So und nur so erklärt sich der allgemeine Turnus in den Kriminalprozessen, auf den manche Spuren führen (s. z. B. Cic. de Invent. II, c. 19. p. Cluent. 56. 22, 59); die Reihenfolge der gesamten Prozesse mit Rücksicht auf die Verwendung der einzelnen Geschwornenabteilungen in den verschiedenen Quästionen wurde vom Praetor urbanus bestimmt. Für die Quästoren ist hiernach, wie es scheint, nur ein Platz offen; sie konnten die Verteilung der Geschwornenliste in die verschiedenen geschlossenen und stehenden *consilia* vornehmen. Anders stellt Luterbacher (Jahresbb. d. Berl. philol. Vereins VIII, 85) die Sache hin. Ihm scheint es, das § 89 unserer Rede von Lange (Röm. Altert. III², 313 vgl. 317) richtig auf die erste Anklage des Clodius durch Milo bezogen wird. Das Milo den Clodius zweimal anklagte, geht hervor aus Cic. p. Mil. 40: *P. Clodium in iudicium bis vocavit* und den Worten des Metellus Nepos bei Cic. ad fam. V, 3, 2: *bis eum invitum servavi*. Dio Cass. 39, 7 hat die beiden Anklagen zusammengeworfen zu einer einzigen, welche er vor die Rückkehr des Cicero setzt. Wenn nun Halm mit Dio nur eine Anklage erwähnt, so läßt er doch im Widerspruch zu Dio den Cicero vor derselben zurückkommen. ³⁷⁾ *diem dixit* § 95. Der Grund, weshalb eine Klage *de vi* von ihm unmittelbar bei dem Volk eingebracht wurde, ist wahrscheinlich darin zu suchen, das am 2. Februar, wo die erste Anberaumung des Termins erfolgte, bei der so verspäteten Wahl der Magistrate die Verlosung der Richter noch nicht vorgenommen war. Darauf deutet auch eine andere Stelle des Dio, der 39, 19, 3 bemerkt: *ὁ γὰρ Κλωδῖος, ὅπως ἐπὶ πλείον ἀπορολή (Pompeius), οὐκ εἶα τὸν φρατριατικὸν νόμον ἐσενεχθῆναι* (d. h. er liefs die *lex curiata de imperio* nicht einbringen, ohne welche kein Gericht konstituiert werden konnte, indem durch diese *lex*, wenn sie auch damals nur Form war, die Magistrate mit ihrer Machtfülle ausgestattet wurden): *ποῖον γὰρ ἐκείνον τεθῆναι, οὐτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δικὴν οὔδε μίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.* ³⁸⁾ Schol. Bob. ad or. pro Milone 40.

auf Anstiften des Clodius³⁹⁾ gegen P. Sestius erhoben ward. Er wurde an demselben Tage von Cn. Nerius *de ambitu* und von M. Tullius Albinovanus *de vi* nach der *lex Plautia* belangt, weil er als Volkstribun mit bewaffneten Banden die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört habe⁴⁰⁾. Über die erstere Klage ist nichts weiter bekannt: Cicero berührt nur die zweite. Wiewohl zwischen ihm und Sestius in der letzten Zeit eine kleine Spannung eingetreten war, so eilte doch Cicero sogleich am 10. Februar in das Haus des Erkrankten und stellte sich ihm ganz zur Verfügung⁴¹⁾. Auch baute er am folgenden Tage seiner Verteidigung dadurch vor, daß er in dem Prozeß des *de ambitu* beklagten L. Calpurnius Bestia rühmend das Verdienst hervorhob, das sich sein Klient durch die Rettung des Sestius erworben habe, als dieser von den Clodianern im Tempel des Castor schwere Wunden erhalten hatte⁴²⁾.

26 Der Prozeß des Sestius kam am 14. März zur Verhandlung, ob unter dem Vorsitz des M. Aemilius Scaurus, den Cicero in der Rede zweimal (§ 101 u. 116) anruft, ist unsicher⁴³⁾. Hauptzeugen gegen den Beklagten waren Gellius Publicola, ein Stiefbruder des Konsuls L. Marcius Philippus^{43a)}, und P. Vatinius⁴⁴⁾, der berühmte Volkstribun vom J. 59, gegen den Cicero im Zeugenverhör noch eine besondere Rede schleuderte. Pompeius⁴⁵⁾ und Abgeordnete aus Capua⁴⁶⁾ unterstützten den Beklagten durch eine *laudatio*. Seine Verteidigung führten mehrere⁴⁷⁾, worunter die zwei größten Redner ihrer Zeit, Q. Hortensius

³⁹⁾ or. in Vatin. 41. ⁴⁰⁾ p. Sest. 78: *hic iam de ipso accusatore quaero, qui P. Sestium queritur cum multitudine in tribunatu et cum praesidio magno fuisse*, u. 84: *homines, inquit, emisti, coëgisti, parasti.* ⁴¹⁾ ad Quintum fr. II, 3, 5: *a. d. IIII Id. Febr. Sestius ab indice Cn. Nerio Pupinia de ambitu est postulatus, et eodem die a quodam M. Tullio de vi. Is erat aeger. Domum, ut debuimus, ad eum statim venimus eique nos totos tradidimus; idque fecimus praeter hominum opinionem, qui nos ei iure suscensere putabant, ut humanissimi gratissimique et ipsi et omnibus videremur.* ⁴²⁾ *ibid.* § 6: *a. d. III Id. Febr. dixi pro Bestia de ambitu apud praetorem Cn. Domitium in foro medio maximo conventu, incidique in eum locum in dicendo, cum Sestius multis in templo Castoris vulneribus acceptis subsidio Bestiae servatus esset. Hic προφορομησαμένην quiddam ἐνζυλιωζ de iis, quae in Sestium apparabantur crimina, et eum ornavi veris laudibus, magno adsensu omnium.* ⁴³⁾ s. Mommsen, Röm. Staatsrecht II², 570, A. 4. ^{43a)} und Stiefsohn des gleichnamigen Konsuls vom J. 91. ⁴⁴⁾ p. Sest. 110 ff. und 132 ff. ⁴⁵⁾ ad fam. I, 9, 7. ⁴⁶⁾ p. Sest. 9 ff. ⁴⁷⁾ Argum. Schol. Bob. p. 292 ed. Or.: *causam plurimi defenderunt, in quis fuit Q. Hortensius, M. Crassus, L. Licinius Calvus, partibus inter se distributis, quas in agendo tuerentur.*

und M. Cicero. Wie gewöhnlich, wann Cicero mit mehreren 27
 eine Sache vertrat, hielt er die Schlußrede, welche in diesem
 Prozesse dadurch eine besondere Form erhalten hat, daß der Red-
 ner nicht, wie in der Regel geschah, sich einen bestimmten Teil
 der vorgebrachten Beschuldigungen zur detaillierten Rechtfertig-
 ung vorbehalten hatte. Die auf das Einzelne eingehende Ver-
 teidigung hatte der Vorredner Q. Hortensius durchgeführt⁴⁸⁾;
 die Aufgabe, die sich Cicero selbst gesetzt, war ein Gesamtbild
 von dem Leben und Streben des Sestius, als dessen wichtigstes
 Moment ihm sein Tribunat erscheint, in der Weise zu entwerfen,
 daß dabei doch auch alle Punkte, die für die Beurteilung der
 Richter in Betracht kamen, ihre Erledigung finden sollten⁴⁹⁾. Bei 28
 diesem Standpunkte der Rede bildet die historische Darstellung
 von dem Lebenslauf des Sestius den Kern des Ganzen. Weil es
 aber zu einer richtigen Würdigung der hohen Verdienste, die
 sich Sestius als Tribun um das Vaterland erworben habe, uner-
 läßlich sei, die Schreckenszeit des vergangenen Jahres zu
 kennen, so benützt der Redner den mit großer Feinheit ange-
 legten Excurs, in welchem er diese schildert (von § 15 an), um
 zugleich die ganze Geschichte seiner eigenen Verbannung und
 die Rechtfertigung seines von vielen als feige gescholtenen Be-
 nehmens einzuschalten. Erst § 71 kehrt er wieder auf sein
 Thema zurück, das der Sache nach mit § 95 bis auf die *perora-*
tio zu Ende geführt ist. Bevor er jedoch auf diese übergeht 29
 (§ 144 ff.), schiebt er eine neue noch größere Episode, zu der ihm
 ein Spott des Anklägers den äußern Anlaß gab, über das Wesen
 und die Stellung der Optimaten ein, welche im Gegensatz zu den
 selbst- und herrschsüchtigen Demagogen als die wahren Volks-
 freunde und Schirmer des Vaterlands verherrlicht werden. Da-
 bei ist mit großer Kunst der Disposition auch die Geschichte
 seiner ehrenvollen Wiederherstellung eingeschaltet und somit die
 vorausgegangene Darstellung von seinem Exil zu einem abge-
 rundeten Abschluß gebracht. Läßt sich auch nicht verkennen,
 daß diese Episode etwas gewaltsam hereingezogen und in un-
 verhältnismäßiger Breite ausgesponnen ist, so wird man doch
 leicht mit diesem Fehler, wenn er als solcher gelten soll, durch
 die glänzende rhetorische Darstellung ausgesöhnt. Auch darf
 man wohl annehmen, daß dieser Teil der Rede erst bei der
 schriftlichen Abfassung seinen großen Umfang erhalten hat.

Über den Ausgang des Prozesses schreibt Cicero an seinen 30

⁴⁸⁾ s. § 3. ⁴⁹⁾ § 5 *dicam ego de omni statu P. Sestii etc.*

Bruder Quintus ep. II, 4: *Sestius noster absolutus est pridie Id. Mart. et, quod vehementer interfuit rei publicae nullam videri in eius modi causa dissensionem esse, omnibus sententiis absolutus est. Illud, quod tibi curae saepe esse intellexeram, ne cui iniquo relinqueremus vituperandi locum, qui nos ingratos esse diceret, nisi illius perversitatem quibusdam in rebus quam humanissime ferremus, scito hoc nos in eo iudicio consecutos esse, ut omnium gratissimi iudicaremur. Nam defendendo moroso homini cumulatissime satis fecimus et, id quod ille maxime cupiebat, Vatinium, a quo palam oppugnabatur, arbitrato nostro concidimus, dis hominibusque plaudentibus. Quin etiam Paullus noster, cum testis productus esset in Sestium, confirmavit se nomen Vatinii delaturum, si Macer Licinius cunctaretur et Macer ab Sestii subselliis surrexit ac se illi non defuturum adfirmavit. Quid quaeris? homo petulans et audax valde perturbatus debilitatusque discessit.*

1. Si quis antea, iudices, mirabatur quid esset, quod pro tantis opibus rei publicae tantaque dignitate imperii nequaquam satis multi cives forti et magno animo invenirentur, qui auderent se et salutem suam in discrimen offerre pro statu civitatis et pro communi libertate, is hoc tempore miretur potius, si quem bonum et fortem civem viderit quam si quem aut timidum aut sibi potius quam rei publicae consulentem. Nam ut omissatis de unius cuiusque casu cogitando recordari, uno aspectu intueri potestis eos, qui cum senatu, cum bonis omnibus rem publicam adflictam excitarint et latrocinio domestico liberarint, maestos, sordidatos, reos, de capite, de fama, de civitate, de fortunis, de

2. *opibus*, bei denen die Bürger würdigen Lohn, *dignitate*, wo sie Ruhm und Ehre erwarten dürfen; vgl. 141 a. E.

4. *pro statu* 'für den festen Bestand, die Erhaltung'; p. Sulla 63 *status rei publ. maxime iudicatis rebus continetur*; und unten 46.

5. *bonum* hat zum Gegensatz den *sibi consulentem* oder Egoisten.

7. *ut omissatis recordari* = ut non recordemini, ohne daß ihr nötig habt euch vor die Seele zu führen; vgl. zu c. 13 § 29; *cogitando* 'im Geiste' ist beigefügt, um eine gleiche Gliederung der Gegensätze zu gewinnen; s. über *cogitatio* 'Phantasie' Nägelsb. lat. Stil. § 8, 1; über die Form vgl. p. Balbo 9: *quem provinciae nostrae castiorem . . non modo viderunt, sed aut sperando umquam aut optando cogitaverunt?*

9. *cum bonis*, mit den Gutesinnigen oder Konservativen.

10. *latrocinio domestico*, wie 144, statt des schwächeren *tumultu dom.*, von dem Unwesen, das eine Horde von Banditen (die Clodianer) in der Stadt getrieben hat.

11. *sordidatos*, wie P. Lentulus (zu 144); *reos*, wie Sestius und Milo, Einl. § 24f.

de capite über ihre ganze bür-

liberis
larint v
que v
lum mo
tum ni
suos, n
nobis,
nantur
nu cop
10 ligione
iudices
doque
dum p
iis pot
15 et pop
2
quenti
missu
reo d
gerlich
keit,
das A
civita
den I
einer
Einbu
war;
Exillie
und d
verlor
1. c
maest
tur m
volita
durch
gleich
dadure
mehr o
der Z
die un
teiligte
3. c
von i
men;
ren;
4. d
tis' w